

Checkliste zur Überprüfung einer Spielhalle

Grundlage: § 9 SpielhG LSA – Befugnisse / Einhaltung §§ 3 bis 7 SpielhG LSA

Betrieb: (Name bzw. Bezeichnung der Spielhalle) (Anschrift)	
Letzte Kontrolle am:	
Kontrolle am:	

Betreiber:	
Erlaubnis vom:	
Aufsteller:	
Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO vom:	
Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO vom:	
Betreiber und Aufsteller identisch	☐ ja ☐ nein

Anzahl der Hallen (nur bei Mehrfachkonzession)	
Anzahl der Räume:	
Nutzbare Raumgröße:	
Entsprechen die Räumlichkeiten noch der nach §33i GewO/§ 2 SpielhG LSA erteilten Erlaubnis und der Baugenehmigung?	
☐ ja ☐ nein wenn nein, Änderungen dokumentieren	

Besonderheiten / Auflagen:

nur bei Mehrfachkonzession

Einheitliche Außenreklame

☐ ja ☐ nein

Gemeinsamer Eingang

☐ ja ☐ nein

Gemeinsamer Vorraum/ Toiletten

☐ ja ☐ nein

Trennwände bis zur Decke hochgezogen ☐ ja ☐ nein

Kann jedermann die Verbindungstüren zwischen den Betriebsstätten nutzen ☐ ja ☐ nein

Aufsicht je konzessionierter Halle ☐ ja ☐ nein

Wird durch das Erscheinungsbild ein unselbständiger Eindruck erweckt? ☐ ja ☐ nein

Kann man noch von mehreren Konzessionen sprechen? ☐ ja ☐ nein

Xxxx

Inhaberschild (Außentür) (§ 15a GewO außer Kraft; § 2 DL-InfoV gilt nicht für Glücksspiele)

☐ ja ☐ nein evtl. OWI =

Äußere Gestaltung / Werbung (§ 5 SpielhG LSA)

Bezeichnung lediglich „Spielhalle“

☐ ja ☐ nein evtl. OWI = §§ 5 Abs. 1 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Spielhalle von außen einsehbar

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

(Eingangs-)Tür zur Spielhalle steht offen

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Werbung für Spielbetrieb

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Werbung für angebotene Spiele

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Anreiz für den Spielbetrieb durch besonders auffällige Gestaltung

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Werbung richtet sich an Minderjährige oder gefährdete Zielgruppen

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 3 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Irreführende Werbung

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = §§ 5 Abs. 3 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Werbung enthält deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die vom Spiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten

☐ ja ☐ nein evtl. OWI = §§ 5 Abs. 3 i.V.m. 10 Nr. 8 SpielhG LSA

Bemerkungen

Spielverbotstage und Sperrzeiten: (§ 6 SpielhG LSA)

Öffnungszeiten:	
Ruhetage:	

Sperrzeit täglich: 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Ausnahmen zugelassen:

☐ nein ☐ ja wenn ja, welche:

Spielverbotstage: Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag, Heiligabend bis zweiten Weihnachtsfeiertag (Karfreitag ganztägig, im Übrigen ab 5 Uhr)

Spielverbotstage und Sperrzeit eingehalten (gemäß Aushang o.ä./Angabe Personal)

☐ ja ☐ nein evtl. OWI = § 10 Nr. 9 und/oder 10 SpielhG LSA

Bei Verdacht Geräteauslesung möglich?

Jugend- und Spielerschutz (§ 4 SpielhG LSA, SpielV)

Aushang Jugendschutz (Eingang)

☐ ja, durch ☐ Aushang Auszug JuSchG ☐ zusätzlich Verbotsschild
☐ nein evtl. OWI = §§ 3 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 1 JuSchuG

Eingangskontrolle i.V.m. Identitätskontrolle und Abgleich Sperrdatei (letzteres gem. § 7 Abs. 3)

☐ ja, insgesamt
☐ ja, aber unvollständige Kontrolle, da
☐ keine Identitätskontrolle
☐ kein Abgleich mit der Spielersperrliste

☐ ja, aber unvollständige Kontrolle, da nur in Verdachtsfällen

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 10 Nr. 5 SpielhG LSA

evtl. OWI = §§ 7 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 11 SpielhG LSA

Sind Kinder und/oder Jugendliche in der Spielhalle anwesend

☐ nein

☐ ja

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 10 Nr. 5 SpielhG LSA

Sichtbare Auslage von Informationsmaterial über Risiken des Spielens, Präventionsmaßnahmen und Beratungsmöglichkeiten

☐ ja

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 6 SpielhG LSA

deutlich sichtbare Warnhinweise zum übermäßigen Spielen und Jugendschutz an den **Geldspielgeräten**

☐ ja

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 6 SpielhG LSA

deutlich sichtbare Hinweise zu Beratungsmöglichkeiten an den **Geldspielgeräten**

☐ ja

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 6 SpielhG LSA

deutlich sichtbare Zulassungszeichen an den **Geld- und Warenspielgeräten** (weitere Angaben in Anlage)

☐ ja

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 6 SpielhG LSA

Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit sind leicht zugänglich

☐ ja

☐ nein

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 6 SpielhG LSA

Kreditgewährung, Vergünstigungen, Nachlässe

☐ nein

☐ ja

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 1 - 3 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA

Warengewinne im Wert > 60 EUR

☐ nein

☐ ja

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA

Rückkauf gewonnener Ware

☐ nein

☐ ja

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA

aufgestellte Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind

☐ nein

☐ ja

wenn ja,

werden diese als Gewinne wahrgenommen

☐ nein

☐ ja

evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA

Sind technische Geräte zur Bargeldabhebung vorhanden (z.B. EC- oder Kreditkarten-automaten)

☐ nein

☐ ja

evtl. = OWI §§ 4 Abs. 4 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA

Bemerkungen

Geräte

(weitere Dokumentation auf separatem Blatt)

Anzahl der zulässigen Geräte (bei Mehrfachkonzession je Konzession)			
Geldspielgeräte / Warenspielgeräte (§ 33c GewO):			
1.)	2.)	3.)	4.)
Anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)			
1.)	2.)	3.)	4.)

Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit

xxx

Internet-Terminal

xxx

Sozialkonzept (§ 3 SpielhG LSA)

Sozialkonzept vor Ort vorhanden

☐ ja

☐ nein

kein OWI-Tatbestand

Verantwortliche Person	
Letzte Schulung	
Anwesend (Betreiber / Personal)	
Funktion	
Letzte Schulung	
Letzter Bericht für Vorjahr vom	
Nachweis Schulungen für gesamtes Personal	

Neues Personal		
Schulung		

Spielersperrung / Spielersperrliste (§ 7 SpielhG LSA)

Erfolgt bereits Spielersperrung

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, durch wen?

☐ Erlaubnisinhaber / Personal

☐ Selbstsperrung Spieler

Spielersperrlisten werden geführt / sind vorhanden

☐ ja ☐ nein *evtl. OWI = §§ 7 Abs. 2 i.V.m. 10 Nr. 11 SpielhG LSA*

wenn ja, sind die Daten in der Spielersperrliste zulässig

☐ ja ☐ nein *kein OWI-Tatbestand*

Speisen und Getränkeangebot / Nichtraucherchutz

Ausschank von Speisen und Getränken

☐ nein ☐ ja

wenn ja, ☐ Speisen ☐ Getränke

wenn ja, ☐ kostenlos *evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA*

☐ vergünstigt *evtl. OWI = §§ 4 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. 10 Nr. 7 SpielhG LSA*

☐ gewerbsmäßig / vergünstigt / kostenpflichtig *Anzeige gem. § 2 GastG LSA erforderlich*

Alkoholausschank im Objekt

☐ nein ☐ ja *evtl. OWI = §§ 3 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1b SpielV*

Nichtraucherchutz

wenn Gaststätte (gewerbsmäßige Abgabe von Speisen und/oder Getränken), dann gilt N RauchSchG LSA

Rauchverbot

☐ ja *Hinweispflicht gem. § 5 N RauchSchG LSA*

☐ nein *evtl. OWI = § 8 N RauchSchG LSA*

Sonstiges

Videoüberwachung

Aufsichtsperson

Anlage zum

Erfassung der Spielgeräte

Betrieb: (Name bzw. Bezeichnung der Spielhalle) (Anschrift)	
Anzahl der Hallen (bei Mehrfachkonzession je Halle eine Anlage):	

- ☐ Geldspielgeräte ☐ Warenspielgeräte ☐ andere Spiele
☐ Unterhaltungsspielgeräte ☐ Wettterminals ☐ PC

Geld- und Warenspielgeräte (§ 33c GewO)

Nr.	Gerätename und Hersteller	Zulassungsnummer	Zulassungszeichen / PTB-Zulassung	Ablaufdatum / Gerät gültig bis	Prüfplakette / geprüft am
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

Anzahl der aufgestellten Geräte insgesamt: _____

Anzahl der zulässigen Geräte überschritten

- ☐ nein ☐ ja

evtl. OWI = § 3 Abs. 2

Ordnungsgemäße Aufstellung der Spielgeräte

☐ ja ☐ nein evtl. OWI = § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1b SpielV

Originalzulassungszeichen an allen Geräten

☐ ja ☐ nein evtl. OWI = § 6 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 SpielV

Gültigkeit der Gerätezulassung überschritten?

☐ nein ☐ ja evtl. OWI = § 7 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 SpielV

Hinweise:

xxxx

andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§33d GewO)

Nr.	Gerätename und Hersteller	Gerätenummer	Unbedenklichkeitsbescheinigung		
1.					
2.					
3.					

Anzahl der aufgestellten Geräte insgesamt: _____

Anzahl der zulässigen Geräte überschritten:

☐ nein ☐ ja evtl. OWI =

Unbedenklichkeitsbescheinigung (oder deren Abdruck) und Erlaubnisbescheid werden bereitgehalten

☐ nein ☐ ja evtl. OWI =

Hinweise:

xxxx

Unterhaltungsspielgeräte

Nr.	Gerätename und Hersteller		PTB-Zulassung	Unbedenklichkeitsbescheinigung	

Hinweise:

xxx

Internet-Terminals: Sportwetten / andere

Nr.	Gerätename und Hersteller				

Sportwett-Terminal oder-Automaten / Wettterminals für Sportwetten

§33c GewO-Gerät ohne Zulassung

Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV

Sportwettverbot in Spielhallen gemäß § 21 Abs. 2 GlüStV

Das Internetverbot ist bereits in § 4 Abs. 4 GlüStV niedergelegt und gilt nach dessen § 2 Abs. 4 auch für Spielhallen. Unzulässig ist danach das Aufstellen und Betreiben von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, bzw. die Duldung der Aufstellung und des Betriebs durch Dritte. Darauf sollte bereits in der Spielhallenerlaubnis hingewiesen werden wie auch darauf, dass beim Aufstellen von PCs mit Internetzugang sicherzustellen ist, dass an diesen PCs keine Spielteilnahme an Internetglücksspiel möglich ist. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass die bewusste Ermöglichung einer Teilnahme an Internetglücksspielen bzw. deren bewusste Duldung zu einem Widerruf der Spielhallenerlaubnis führen kann.

Hinweise:

xxxx

Computer / Browservoreinstellung

Nr.	Gerätename und Hersteller				

Hinweise:

xxxx

Bemerkungen
